© DRSC e.V. ‖ Joachimsthaler Str. 34 ‖ 10719 Berlin ‖ Tel.: (030) 20 64 12 - 0 ‖ Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

GFA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	64. GFA / 12.11.2026 / 10:45 – 11:15 Uhr
TOP:	08 – Einzelfragen CSRD-UG
Thema:	Beteiligungsgesellschaften/DRS 20
Unterlage:	64_08a_GFA_DRS20_Basis

Vorbemerkungen

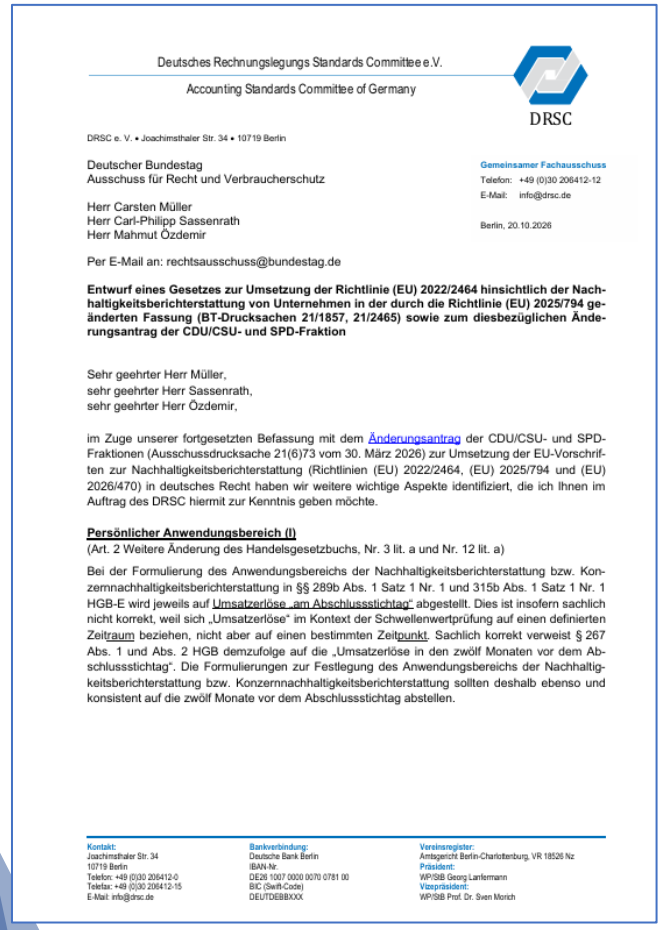
Inhalt dieser Unterlage und Zielsetzung für die GFA-Sitzung

Diese Unterlage enthält Informationen über die zuletzt geführten Diskussionen zum Wahlrecht für Beteiligungsgesellschaften zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Ziel der GFA-Sitzung ist die Entscheidung über das weitere Vorgehen im Zuge der Änderung des DRS 2ß aufgrund der CSRD-Umsetzung.

Fragen an den GFA → Siehe Seite 9 dieser Unterlage.

Recap letzte GFA-Sitzung/Stellungnahme Rechtausschuss



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany
DRSC

DRSC e. V. • Joachimsthaler Str. 34 • 10719 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Herr Carsten Müller
Herr Carl-Philipp Sassenrath
Herr Mahmut Özdemir

Gemeinsamer Fachausschuss
Telefon: +49 (0)30 206412-12
E-Mail: info@drsc.de

Berlin, 20.10.2026

Per E-Mail an: rechtsausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465) sowie zum diesbezüglichen Änderungsantrag der CDU/CSU- und SPD-Fraktion

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrter Herr Sassenrath,
sehr geehrter Herr Özdemir,

im Zuge unserer fortgesetzten Befassung mit dem Änderungsantrag der CDU/CSU- und SPD-Fraktionen (Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026) zur Umsetzung der EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Richtlinien (EU) 2022/2464, (EU) 2025/794 und (EU) 2026/470) in deutsches Recht haben wir weitere wichtige Aspekte identifiziert, die ich Ihnen im Auftrag des DRSC hiermit zur Kenntnis geben möchte.

Persönlicher Anwendungsbereich (I)
(Art. 2 Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs, Nr. 3 lit. a und Nr. 12 lit. a)

Bei der Formulierung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung in §§ 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E wird jeweils auf Umsatzerlöse „am Abschlussstichtag" abgestellt. Dies ist insofern sachlich nicht korrekt, weil sich „Umsatzerlöse" im Kontext der Schwellenwertprüfung auf einen definierten Zeitraum beziehen, nicht aber auf einen bestimmten Zeitpunkt. Sachlich korrekt verweist § 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB demzufolge auf die „Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag". Die Formulierungen zur Festlegung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung sollten deshalb ebenso und konsistent auf die zwölf Monate vor dem Abschlussstichtag abstellen.

Kontakt: Joachimsthaler Str. 34, 10719 Berlin, Telefon: +49 (0)30 206412-0, Telefax: +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de
Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00, BIC (Swift-Code) DEUTDEBBXXX
Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident: WP/StB Georg Lanfermann
Vizepräsident: WP/StB Prof. Dr. Sven Morich

Persönlicher Anwendungsbereich (I)

- Umsatzerlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- (anstatt „Umsatzerlöse am Abschlussstichtag)

Persönlicher Anwendungsbereich (II)

- Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen
- (anstatt: Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind)

Zeitlicher Anwendungsbereich

- Klarstellung notwendig: Was ist das erste Geschäftsjahr, welches bei der Zählung der beiden Geschäftsjahre (Über- bzw. Unterschreiten der Schwellenwert) relevant ist?

GFA-Sitzung im Oktober 2026

(3) Die Definition von „Beteiligungsgesellschaften“ in Art. 2 Nr. 15 Bilanz-Richtlinie hat durch die Ausnahmeregelung des Art. 29a Abs. 7a bzw. § 315b Abs. 1 Satz 3 HGB-E an Bedeutung gewonnen. Durch die Relevanz der Definition für die Regelungen für Kleinstgesellschaften in § 267a HGB sollten jedoch auch die Konsequenzen einer Konkretisierung in DRS 20 sorgfältig geprüft werden.

Relevanz und Definition

HGB-E und Bilanz-Richtlinie

Ausschussdrucks. 21(6)73: § 315b Abs. 1 Satz 3 HGB-E

Abweichend von Satz 1 kann eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] mit Tochterunternehmen, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind, beschließen, ihren Konzernlagebericht nicht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern.

Art. 2 Nr. 15 Bilanz-Richtlinie

15. „Beteiligungsgesellschaft“ Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.

Generelle Beobachtungen

- Bislang geringe Relevanz der Einstufung als „Beteiligungsgesellschaft“ für die Berichterstattung
 → Rückausnahmen der Erleichterungen für Kleinstgesellschaften (Art. 3 B-RL, § 267a HGB)
- Gestiegene Bedeutung durch die Ausnahme in Art. 29a Abs. 7a B-RL bzw. voraussichtlich § 315b HGB

Relevanz und Definition

Bisherige Relevanz des Begriffs im Handelsrecht

Handelsgesetzbuch
§ 267a Kleinstkapitalgesellschaften

(1) Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 450 000 Euro Bilanzsumme;
2. 900 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
3. im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

§ 267 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Die in diesem Gesetz für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) vorgesehenen besonderen Regelungen gelten für Kleinstkapitalgesellschaften entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Keine Kleinstkapitalgesellschaften sind:

1. Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
2. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften oder
3. Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, wobei die Ausübung der ihnen als Aktionär oder Gesellschafter zustehenden Rechte außer Betracht bleibt.

Relevanz und Definition

Bisherige Relevanz des Begriffs im Handelsrecht: Konkrete Rückausnahmen

- § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB: Verzicht auf Anhang, sofern bestimmte Angaben stattdessen unter der Bilanz gemacht werden
 - Angaben zu Haftungsverhältnissen (§ 268 Abs. 7 HGB)
 - Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, Aufsichtsrats, Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe: gewährte Vorschüsse und Kredite, inkl. Zinssätze, Bedingungen, zurückgezahlte oder erlassene Beträge, Haftungsverhältnisse (§ 285 Nr. 9 lit. c HGB)
 - Bestimmte Angaben zum Eigenkapital, eigenen Aktien, wechselseitige Beteiligungen … (§ 160 Abs. 3 Satz 2 AktG)
- Verkürzte Bilanz („Buchstabenlevel“): Anlagevermögen, Umlaufvermögen, …(§ 266 Abs. 1 Satz 4 HGB)
- Verkürzte GuV (§ 275 Abs. 5 HGB)
- Eingeschränktes Wahlrecht zur Fair Value Bewertung (§ 253 Abs. 1 Satz 5 und 6 HGB)
- Übermittlung an Unternehmensregister beschränkt auf Bilanz sowie Möglichkeit der „Hinterlegung“ statt „Offenlegung“ (§ 326 Abs. 2 HGB)

Diskussion

Vergleich der Sprachfassungen der Bilanz-Richtlinie

„Beteiligungsgesellschaft“ Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.

‘financial holding undertakings’ means undertakings the sole object of which is to acquire holdings in other undertakings and to manage such holdings and turn them to profit, without involving themselves directly or indirectly in the management of those undertakings, without prejudice to their rights as shareholders:

- „Management“ → „Verwaltung“ (allgemeinerer Begriff). Gemeint ist Steuerung bzw. Geschäftsführung/Konzernleitung.
- „to turn them into profit“ → Begriff „Verwertung“ angemessen?

Weitere Feststellungen und Überlegungen im Hinblick auf DRS 20

- „Unkonkrete“ Definition eröffnet Spielräume → Wirkt Konkretisierung einschränkend?
- Bedingung „Unabhängigkeit der Geschäftsmodelle/Geschäftstätigkeiten der Tochterunternehmen“
 - → Erweiterung der RL-Definition? Einstufung als Beteiligungsgesellschaft überhaupt möglich?
 - → Oder Wesentlichkeitsgrundsatz anwendbar?

Diskussion zu DRS 20

… und Fragen an den GFA

Übergreifende Diskussion

Aktuelle Relevanz:		**Zukünftige Relevanz:**
Einschränkung bestimmter Wahlrechte	⟷	Zusätzlich (!): Eröffnung eines Wahlrechtes

Inhaltliche Diskussionsansätze für DRS 20 (soweit CSRD-UG die entworfene Definition übernimmt)

- Sprachlicher Aspekt: Konkretisierung unspezifisch übersetzter Begriffe (Verwertung, Verwaltung),
- Explizite Nennung der Rechte, die einer Beteiligungsgesellschaft aufgrund ihrer Eigenschaft als Gesellschafter zustehen
- Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit der Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten der Tochterunternehmen

Fragen an den GFA:

Soll eine Konkretisierung des Begriffs in DRS 20 weiterhin diskutiert werden?

Falls ja: Auf Grundlage der inhaltlichen Diskussionsansätze (wie auf dieser Seite genannt)?

DRSC

Vielen Dank!